



Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.

SATZUNG

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.

Fassung: 17. September 2009

§ 10 Abs. (1) und (2) geändert am 22.04.2010

Diese Satzung entspricht der Mustersatzung des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordfriesland e. V.“ in der Fassung des Beschlusses des Präsidialrates vom 24. November 2003 und des Präsidiums vom 5. April 2004, ergänzt um die individuellen Belange des „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“. Sie wurde in der vorläufigen Fassung durch den Kreisverband am 30. März 2009 genehmigt und von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins am 17. September 2009 einstimmig verabschiedet. Danach erfolgt die endgültige Genehmigung durch den Kreisverband sowie die Eintragung in das Vereinsregister in Flensburg. Mit dieser Eintragung ins Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft. Die im Anhang beigefügten Fußnoten und Anlagen 1 bis 3 sind integraler Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Name, Rechtsform, Kennzeichen

- (1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen, Einrichtungen und seiner Mitglieder im Gebiet der Gemeinden Tetenbüll und Katharinenheerd.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“ ist Mitglied (Mitgliedsverband) des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordfriesland e. V.“
- (3) Der Ortsverein führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden Tetenbüll und Katharinenheerd. Er hat seinen Sitz in Tetenbüll und ist mit Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes in dem Vereinsregister in Flensburg eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (5) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“ nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (8) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.
- (9) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit

- Einheit und
- Universalität

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen, Einrichtungen und Mitglieder verbindlich.

- (10) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“ stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 3 Verbandliche Einbindung

- (1) Der Ortsverein gibt sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. §§ 7 Abs. 1¹⁾, 13 Abs. 1²⁾, 19 Abs. 3³⁾ der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§ 17 Abs. 2⁴⁾, 21 Abs. 3⁵⁾ der Satzung des Landesverbandes (siehe hierzu „Anhang Fußnoten“) oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Die Satzung des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes sind für den Ortsverein und seine Gliederungen und Einrichtungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse nach §§ 17 Abs. 2⁴⁾, 21 Abs. 3⁵⁾ der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 7 Abs. 1¹⁾, 13 Abs. 1²⁾, 19 Abs. 3³⁾ der Satzung des Bundesverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsvereins sind die als Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Der Ortsverein ist selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

- (4) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Ortsverein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- (6) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 8 – 10.
- (7) Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach der von der Landesversammlung beschlossenen Beitragsordnung und dürfen die darin bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten. Die Ortsvereine zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag, mindestens aber 30% ihrer eigenen Beitragseinnahmen als Beitrag an den Kreisverband. Der Vorstand des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod der natürlichen Person,
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuz-Verband oder
 - Ausschluss.
- (9) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, die korporativen Mitglieder können jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (10) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (11) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu, sie ist auf allen Ebenen zu fördern.
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes oder eines Ortsvereins können weder im Kreisverband noch im Ortsverein dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der jeweilige Geschäftsführer und sein Stellvertreter können dem Vorstand angehören. Die Zahl der Hauptamtlichen in anderen Organen darf einen Anteil von 20% nicht überschreiten.

Der jeweilige Geschäftsführer und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50% beteiligt ist.

Ausnahmen von Sätzen 1, 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.

- (4) Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im geschäftsführenden Vorstand derselben Verbandsstufe verbunden werden. An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen und Einrichtungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Der Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden und den Einrichtungen bzw. Verbänden auf Ortsvereinsebene,
 - er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder,
 - er führt die Wahl seiner Delegierten für die Kreisversammlung durch (§12 Abs. 1),
 - er nimmt den Schwerpunkt Seniorenbetreuung wahr.

§ 7 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstands und
 - den Einzelmitgliedern des Ortsvereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Bei Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes haben sie kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (5) Die Ehrenmitglieder nehmen als Gäste an der Mitgliederversammlung teil. Soweit die Ehrenmitglieder bereits vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied Mitglied des Ortsvereins waren, bleiben ihre Stimm- und ihre sonstigen Mitgliedschaftsrechte unberührt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht Kraft Amtes berufen sind.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden, die Amtsdauer richtet sich in einem solchen Falle nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

- (2) Die Mitgliederversammlung:
 - a) nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen,
 - b) beschließt über die Jahresrechnung,
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) genehmigt den Wirtschaftsplan,
 - e) bestellt den Kassenprüfer, der die Jahresrechnung des Ortsvereins zu prüfen hat,
 - f) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
 - g) beschließt über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen,
 - h) beschließt über Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen im Sinne des §10 Abs. 2 c der Satzung des Landesverbandes⁶⁾.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter möglichst gleichzeitiger Zuleitung der Unterlagen von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen eine Woche vor dem Zusammentreten dem Vorstand zugeleitet werden. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden kann nach Anhörung des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.
- (4) Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.

- (7) Es wird offen abgestimmt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in offener Abstimmung. Die übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden ebenfalls offen gewählt, es sei denn es wird widersprochen.
- (9) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung erstellt sein muss. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
 - zwei Stellvertretende Vorsitzende, von denen einer eine Frau sein muss,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer,
 - zwei Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zweien dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Er entscheidet im Wirkungsbereich des Ortsvereins über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorsitzende zuständig sind.
 - (3) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen.
 - (4) Der Vorstand tagt im Bedarfsfall, i. d. R. im Rahmen der monatlichen Gruppenabende. Eventuelle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die spätestens einen Monat nach der Vorstandssitzung erstellt sein muss. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 - (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 - (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.
 - (7) Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einzuberufen.
 - (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben dieses Amt als Ehrenamt aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand

- setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
- genehmigt die Geschäftsordnungen,
- stellt die Jahresrechnung auf,
- legt den Geschäftsbericht vor,
- bereitet die Mitgliederversammlung vor,
- bestimmt die Delegierten zur Kreisversammlung.

- (2) Der Vorstand wacht über die Wahrnehmung der Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein. Er übt die Aufsicht über den Ortsverein aus.

§ 13 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins. Er vertritt den Ortsverein unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Abs. 2. Er ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an. Darüber ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

§ 14 Gemeinnützigkeit (Wirtschaftsführung)

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Kassen- oder Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen diesen gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung seiner Wirtschaftspläne einschl. seiner Jahresrechnung sowie seiner Bücher und Kassenführung durch den Kreisverband.
- (5) Erleidet der Ortsverein infolge eines Beschlusses des Vorstandes einen Schaden, haften die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarischer Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinem Recht verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts, wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage 3 beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch den Vorstand des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordfriesland e. V.“ zu genehmigen; in der vorläufigen Fassung genehmigt am 30. März 2009.
- (2) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft und erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins.
- (3) Die Fußnoten im Anhang und die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Anhang: Fußnoten

1) § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuz-Gesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auferlegt sind.

2) § 13 Präsidium: Aufgaben

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und leitet das Deutsche Rote Kreuz. Es fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände und vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung. Es entscheidet im Wirkungsbereich des Bundesverbandes über alle Angelegenheiten, für die nicht die Bundesversammlung, der Präsident oder der Generalsekretär zuständig sind. Es bildet die Fachausschüsse und bestellt deren Mitglieder.

3) § 19 Präsidialrat: Aufgaben

- (3) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

4) § 17 Aufgaben des Präsidialrates

- 1) Der Präsidialrat fördert die Aufgaben des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge. Er überwacht und berät das Präsidium. Er ist vom Präsidium an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des Landesverbandes berühren, zu beteiligen.

Der Präsidialrat berät alle Angelegenheiten vor, deren Entscheidung der Landesversammlung zu steht.

- 2) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.
- 3) Der Zustimmung des Präsidialrates bedürfen Beschlüsse des Präsidiums, wenn sie erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Kreisverbände und / oder Ortsvereine haben.

Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

- 4) Ist in dringenden Fällen eine Mitwirkung oder Anhörung des Präsidialrates nicht möglich, so kann das Präsidium Sofortmaßnahmen treffen, die dem Präsidialrat unverzüglich mitzuteilen sind.

5) § 21 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium

- fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände,
- setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um,
- genehmigt die Geschäftsordnungen,
- genehmigt die Ordnungen des aktiven Dienstes, die nicht der Beschlussfassung der Landesversammlung unterliegen,
- genehmigt die Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände,
- genehmigt GmbH-Gründungen, Unternehmungen und Beteiligungen,
- bestellt den Katastrophenschutz-Beauftragten,
- bestellt den Landeskonventions-Beauftragten,
- stellt die Jahresrechnung auf,
- stellt den Wirtschaftsplan auf,
- legt den Geschäftsbericht vor,
- bereitet die Landesversammlung vor.

- (1) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.

- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (3) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

6) § 10 Abs. 2 c Landesverbandssatzung

Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

- 7) Dies gilt nicht für Verbandsgliederungen mit einer Bilanzsumme von weniger als 500.000,- €.

Bei Kreisverbänden und Ortsvereinen kann die Prüfung auch durch den zuständigen Landesverband qualifiziert erfolgen (vgl. Beschluss des DRK-Präsidialrates vom 23. / 24.02.2000).

Zu § 3: Verbandliche Einbindung

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Berichte und Unterlagen von dem Ortsverein anfordern.
- (6) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Gründung und Auflösung eines Ortsvereins bedürfen der vorherigen Anhörung des Kreisverbandes.
- (8) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

Zu § 5: Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
 - a) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
 - b) Sie gestalten die Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
 - c) Als Gemeinschaften gelten:
 - die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besondern Organisationsformen.
 - d) Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise auch für örtliche Teilbereiche gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

Zu § 6: Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Ortsverein im Einzelfall einen anderen Ortsverein bzw. den Kreisverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über Neugründungen von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.
- (3) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- oder Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Ortsvereins sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.
- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft zum Kreisverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Verliert der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“ die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre. In einem solchen Fall ist es der ausdrückliche Wunsch des „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Tetenbüll / Katharinenheerd e. V.“, dass das zu übertragende Vermögen ausschließlich der Sozialarbeit in den Gemeinden Tetenbüll und Katharinenheerd zugute kommt, nach Möglichkeit finanziell gewichtet auf Basis der jeweiligen Mitgliederanzahl aus den Gemeinden Tetenbüll und Katharinenheerd.

Zu § 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes.

Beabsichtigen derartige Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder die Übernahme von Unterbeteiligungen.

Zu § 14: Gemeinnützigkeit (Wirtschaftsführung)

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

Ergänzung:**I. Zuständigkeit des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen).
- (2) Der Kreisverband ist ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung,
 2. für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen auf Kreisebene sowie anderen kreisweit tätigen Verbänden,
 3. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen für die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung,
 4. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Kreisverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
- (4) Der Kreisverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbstständige Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
- (5) Im Falle einer Katastrophe übernimmt der Kreisverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und wird mit eigenen Mitteln tätig, wenn der Vorstand oder bei Gefahr im Verzug der Vorsitzende das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

II. Zuständigkeit des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Kreisverbänden, Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen diese die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Der Landesverband ist ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz, der Landesregierung und den zentralen Behörden der Landesverwaltung;
 - b) für die Vertretung gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
 - d) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Landesverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Kreisverbände und Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
- (4) Der Landesverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbstständige Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen, wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzug der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

III. Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuz-Gesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Sinne von § 1 Abs. 7 dieser Anlage;
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzug der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (8) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Es ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

Die seit dem 25. Mai 1951 in Kraft befindliche Schiedsordnung für das DRK in der im Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 10. Januar 1973 ist durch die Beschlüsse der Bundesversammlung am 3. November 1989 neugefasst worden und durch Eintrag ins Vereinsregister am 27. Dezember 1989 in Kraft getreten.

Änderungen durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 11. November 1994 und 22. November 2002.

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des DRK (§ 3 Absatz 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch den Grundsätzen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den DRK-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:
das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das DRK betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sie müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht eingerichtet ist, auf 3 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Direktor des Amtsgerichts Charlottenburg den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1038 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet der abgelehnte Richter die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Gericht (§§ 1037 Abs. 1, 1062 ZPO) stellen.
- (2) Wird die Ablehnung eines Beisitzers bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Beisitzer. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, so ernennt der Vorsitzende den neuen Beisitzer.
- (3) Erklärt der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich für befangen, so entscheidet das Schiedsgericht über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich auch der stellvertretende Vorsitzende für befangen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung jede Partei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 1062 ZPO).

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Reisekosten und Tagegelder nach der gleichen Stufe des Bundesreisekostengesetzes wie Vorstandsmitglieder.

§ 6 Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form des Antrags, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, so wird dem Antragsteller Nachfrist gewährt.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften und die Schwesternschaften sind befugt, durch Satzung kürzere Anrufungsfristen festzusetzen.

§ 7 Verfahren

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragschrift muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;
 - b) Die Darstellung des Streitfalles;
 - c) Den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
 - d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens 2 Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistandes bedienen.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, bei dem es errichtet ist, für den Bereich des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK die am Verfahren jeweils beteiligte Schwesternschaft. Das Schiedsgericht kann die ihm entstehenden Auslagen dem unterliegenden Teil auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn seine Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 12 Zuständiges ordentliches Gericht

Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.